

## **Stellungnahme zum Arbeitsprozess des Ausschusses zur Erstellung eines Hessischen Aktionsplanes - Perspektive der beteiligten Selbsthilfeverbände**

Laut UN-Behindertenrechtskonvention sollen Menschen mit Behinderungen oder sie vertretende Organisationen an allen sie betreffenden Entscheidungen und politischen Prozessen sowie beim Überwachungsprozess beteiligt werden.<sup>1</sup>

### **Artikel 4, Abs. 3**

*„Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“*

### **Artikel 33, Abs. 3**

*„Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, werden in den Überwachungsprozess eingebunden und nehmen in vollem Umfang daran Teil.“*

In diesem Kontext wurden unter Anderen Verbände der Behindertenselbsthilfe eingeladen, um an der Erstellung eines Aktionsplanes in Hessen zur „Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) mitzuarbeiten, was die Verbände sehr begrüßten.

Im Oktober 2010 fand die konstituierende Sitzung zur Einberufung einer landesweiten Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-BRK statt. Ziel der Sitzung war es, die eingeladenen Verbände und Institutionen über den Prozess der Erarbeitung eines Hessischen Aktionsplanes zu informieren und zur Mitarbeit zu ermutigen.

Zu der Veranstaltung hatten das Hessische Kultusministerium (HKM) sowie das Hessische Sozialministerium (HSM) gemeinschaftlich eingeladen. Hier wurden Themenschwerpunkte des Aktionsplans definiert und die Einrichtung eines landesweiten Arbeitsausschusses beschlossen. Darüber hinaus wurde noch im ersten Halbjahr 2011 eine Stabsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen eingerichtet. Sie ist in interministerieller Trägerschaft beim HKM und HSM angesiedelt. Die Stabsstelle berief neunzehn Mitglieder in den landesweiten Arbeitsausschuss, der im Jahr 2011 zu drei Tagungen zusammen traf.

In einer Geschäftsordnung wurden die Aufgaben des Arbeitsausschusses beschlossen: „der Sammlung, Analyse, Auswertung und Zusammenfassung von Daten mit dem Ziel, einen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Bildung, Zugänglichkeit sowie Arbeit und Beschäftigung zu erstellen.“

Die Vertreter der Verbände waren aufgefordert, mit den nicht am Arbeitsausschuss beteiligten Selbsthilfeorganisationen die Inhalte des Aktionsplanes abzustimmen. Dieser Aufgabe haben sich die Verbände in einem sehr arbeitsaufwendigen Prozess gestellt. Die Ergebnisse der Arbeit wurden in den laufenden Diskussionsprozess eingespeist.

Am 1. Dezember 2011 lädt die Stabsstelle zu einer weiteren, großen Fachtagung ein, um den Entwurf eines Hessischen Aktionsplanes zu präsentieren. In einem Anhörungsverfahren soll den Verbänden bis voraussichtlich Ende Januar 2012 Zeit gegeben werden, zu diesem Entwurf abschließend Stellung zu beziehen. Die Präsentation der Endfassung durch die Hessische Landesregierung wird im Frühjahr 2012 erwartet.

In diesem Zusammenhang kritisieren die Verbände der Behindertenselbsthilfe die Vorgehensweise der Hessischen Landesregierung und die Arbeit des Arbeitsausschusses in folgenden Punkten:

- **Intransparenz des Prozesse**

Es war nicht transparent, nach welchen Kriterien die von der Stabsstelle berufenen Mitglieder des Arbeitsausschusses ausgewählt wurden. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass die Verbände selbst bestimmen, wer sie im Arbeitsausschuss vertreten soll.

---

<sup>1</sup> UN-Behindertenrechtskonvention Präambel, Buchstabe o, Artikel 4,3, Artikel 33,3

Des Weiteren wurde der Arbeitsausschuss nicht von Inhalten und Ergebnissen der parallel geführten Verhandlungen auf interministerieller Ebene in Kenntnis gesetzt. Es war unklar, ob die Vorarbeit der Verbände in den Diskussionsprozess eingespeist wurde. Bis zum heutigen Tag sind die Verbände im Unklaren darüber, ob ihre Inhalte Einzug in den Aktionsplan erhalten haben. Es fand zum keinen Zeitpunkt ein Austausch mit der Stabsstelle oder den Ministerien zu den erarbeiteten Inhalten statt. Entsprechende Initiativen seitens der Verbände wurden abgeblockt. Eine Partizipation außerhalb des Arbeitsausschusses konnte unter Hinweis auf deren Unüblichkeit seitens der Ministerien nicht entsprochen werden.

Ferner wurden im Oktober 2011 die Mitglieder des Arbeitsausschusses dazu aufgefordert, ein Vorwort zum Entwurf des Aktionsplans zu schreiben, das den Arbeitsprozess des Ausschusses beschreibt. Dabei liegt den Mitgliedern des Arbeitsausschusses der Entwurf bis heute nicht vor. Die Vorstellung erfolgt erst am 1. Dezember – die beteiligten Verbände hätten also ein Vorwort für ein Papier verfassen soll, das sie in Form, Inhalt und Struktur bis heute nicht kennen.

- **Arbeit des Arbeitsausschusses**

Dem Arbeitsausschuss wurde zu Beginn der Arbeit eine Geschäftsordnung zur Zustimmung vorgelegt, die weder den Zugang zu den Informationen, noch Wege der Entscheidungsfindung regelt.

Im Arbeitsausschuss selbst fand keine Abstimmung über die Inhalte des Aktionsplanes statt, gemeinsame Formulierungen am Aktionsplan wurden nicht vorgenommen.

So fehlte die Abstimmung einer gemeinsamen Definition des Begriffes „Inklusion“ gänzlich, sodass davon auszugehen ist, dass Seitens der Stabsstelle und der Verbände unterschiedliche Vorstellungen diesbezüglich zugrunde liegen.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses waren dazu aufgefordert Eingaben für den Aktionsplan im Vorfeld der Sitzungen zu erarbeiten, die die Verbände unter hohem Zeitdruck überwiegend in selbst organisierten Unterarbeitsausschüssen ehrenamtlich erarbeiteten.

Die Eingaben der Verbände wurden zum Teil ohne Kommentar aus den Arbeitsunterlagen der folgenden Sitzung gestrichen. Viele der Eingaben erhielten den Vermerk „Erörterungsbedarf“, es blieb jedoch unklar, was dies genau bedeutet und mit wem die „Erörterung“ durchgeführt werden soll.

Bis zum 1. Dezember ist den Verbänden nicht bekannt, welche ihrer abgestimmten Eingaben letztendlich in die „Endversion des Entwurfs des Aktionsplanes“ aufgenommen werden.

Außerdem erhielten die Verbände keinerlei Informationen zu dem, was zwischen den Sitzungen des Arbeitsausschusses auf Seiten der Ministerien verhandelt und entschieden wurde.

- **Barrierefreiheit**

Während der Arbeit waren die Anforderungen an eine barrierefreie Partizipation nicht gegeben. So lagen die Arbeitsmaterialien für die Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig in barrierefreier elektronischer Form vor, Gebärdensprachdolmetscher mussten in den Unterarbeitsgruppen, in denen die zeitaufwendige inhaltliche Abstimmung stattfand, selbst organisiert und finanziert werden. Die Räume für die Treffen des Arbeitsausschusses waren nicht immer barrierefrei.

- **Gegenläufige Entscheidungen**

Während der Arbeit am Hessischen Aktionsplan fielen bedeutende Entscheidungen z.B. über das Hessische Schulgesetz nebst Verordnung (VOSB), die Hessische Bauordnung und die neue Hessische Gemeindeordnung. Alle diese Gesetze und Verordnungen betreffen zentrale Punkte der UN-Behindertenrechtskonvention und damit des Hessischen Aktionsplanes. Die Ergebnisse der Novellierungen bleiben weit hinter den Anforderungen der UN-BRK und den Arbeiten zu einem Aktionsplan zurück. Der Arbeitsausschuss wurde in das Verfahren weder einbezogen noch angehört.

- **„Tag der Begegnung“**

Für den 18. August 2011 lud der Hessische Landtag zu einem „Hessischen Tag der Menschen mit Behinderungen“ ein, um Begegnungen zwischen Abgeordneten und Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Eingeladen wurde über den üblichen Verteiler mit der Maßgabe, pro Organisation nur eine Person anzumelden. So waren überwiegend Funktionäre der Verbände vertreten, aber kaum Abgeordnete, da parallel eine Sitzung des sozialpolitischen Ausschusses stattfand. In Arbeitsgruppen wurden zum wiederholten Mal die Schwerpunktthemen des Aktionsplans erörtert, ohne dass klar wäre, was mit den Ergebnissen geschehen ist. Auf dem abschließenden Podium sollte zunächst kein Mensch mit Behinderung zu Wort kommen. Im Vorfeld wurde aufgefordert, bei Bedarf eine Gebärdensprachdolmetschung bitte selbst zu organisieren.

### **Fazit der Zusammenarbeit**

Wir begrüßen die Bestrebungen der Hessischen Landesregierung Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen an dem Prozess zur Erstellung eines Hessischen Aktionsplanes zu beteiligen. Diese Beteiligung hat Vorbildcharakter für zukünftige politische Verfahren und den Überwachungsprozess der UN-BRK.

Die unterzeichnenden Verbände stellen jedoch fest, dass ihr Recht auf Partizipation im bisherigen Arbeitsprozess auf ein reines Anhörungs- und Informationsrecht reduziert war. Wirkliche Partizipation erfordert:

- die volle Transparenz der Prozesse
- den vollen Zugang zu Informationen
- die gemeinsame Erarbeitung der Inhalte
- die Möglichkeit, Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen
- den barrierefreien Zugang zu den Sitzungen und den Arbeitsmaterialien
- eine Aufwandsentschädigung, zumindest in Höhe der anfallenden Reise- und Sachkosten sowie eine Kostenübernahme für Barrierefreiheit/ Zugang z.B. Gebärdensprachdolmetscher und Schriftdolmetscher
- die Definition einer gemeinsamen Zielsetzung
- die gemeinsame Definition von Begrifflichkeiten
- ein angemessenes Zeitfenster zur Bearbeitung von Inhalten
- sowie die aktive und gleichberechtigte Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen/ ihren Organisationen an allen Arbeitsprozessen.
- Sämtliche Gespräche sind auf Augenhöhe zu führen.
- Menschen mit Behinderungen sind keine Bittsteller, wenn sie die ihnen durch die UN-Behindertenrechtskonvention gesicherten Menschenrechte einfordern.
- Ein reines Anhörungs- und Informationsrecht entspricht nicht dem Anspruch der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Hessische Landesregierung wünscht, dass der Arbeitsausschuss seine Arbeit prozessbegleitend fortsetzt. Die unterzeichnenden Verbände sind dazu bereit, sofern die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe geschaffen werden.

Frankfurt am Main, den 30. November 2011

**Gez.**

**Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen**

**CBF Hessen**

**Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.**

**LAG Hessen Gemeinsamleben – gemeinsam lernen e.V.**

**LAG H Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen**